

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 38/15 R
B 5 R 440/15 B

L 8 R 304/14 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 R 934/12 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2016 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. November 2015 sowie die Revision
gegen diese Entscheidung werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerde- und Revisionsverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen das ihm am 4.12.2015 zugestellte Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 4.11.2015 mit einem von ihm selbst unterzeichneten, am 23.12.2015 beim BSG eingegangenen Schreiben "Revision beziehungsweise Beschwerde" eingelegt.
- 2 Diese Rechtsmittel des Klägers sind schon deswegen unzulässig, weil sie nicht formgerecht eingelegt worden sind. Der Kläger konnte, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, das an sich statthafte Rechtsmittel, die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte innerhalb der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 4.1.2016 abgelaufen ist, einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Entsprechendes gilt für die vom Kläger eingelegte "Revision". Diese ist aber auch deshalb nicht statthaft, weil sie weder durch das LSG zugelassen wurde noch ein die Revision zulassender Beschluss des BSG vorliegt (vgl § 160 Abs 1, § 160a Abs 4 S 1 Halbs 1 SGG).
- 4 Seine Rechtsmittel sind daher ohne inhaltliche Prüfung und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

